

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Frohnmaier und der Fraktion der AfD

– Drucksache 19/22983 –

Deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit dem Palestinian NGOs Network

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Palestinian NGOs Network (PNGO) erhielt laut dem NGO-Monitor (NGO = Nichtregierungsorganisationen) zwischen 2011 und 2016 über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für das Projekt „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten“ finanzielle Mittel (https://www.ngo-monitor.org/ngos/palestinian_ngo_network_pngo_/). Dem PNGO gehören 135 palästinensische Nichtregierungsorganisationen an (ebd.).

Das PNGO hatte jüngst die Europäische Union aufgefordert, ihre Anti-Terror-Klausel für palästinensische Organisationen zu streichen (<https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/israel-eu-gibt-palaestinensischen-ngos-mit-terror-verbinding-weiter-geld-70772224.bild.html>). Diese Klausel wurde Ende 2019 eingeführt und verpflichtet Nichtregierungsorganisationen, die von der Europäischen Union gefördert werden wollen, unter anderem dazu, sicherzustellen, dass kein Geld an Personen und Gruppen fließt, die von der EU als terroristische Organisationen eingestuft sind (ebd.). Das PNGO stellt infrage, dass es sich bei den auf der EU-Terroristenliste gelisteten palästinensischen Organisationen um Terrororganisationen handelt (ebd.).

Das PNGO ist Mitglied des „Palestinian BDS National Committee“, des Vertretungsorgans der antisemitischen „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (BDS; <https://bdsmovement.net/bnc>).

Aktuell (2016 bis 2022) läuft das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderte GIZ-Projekt „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten III“ (<https://www.giz.de/de/weltweit/25743.html>). Die GIZ GmbH kooperiert dabei nach eigenen Angaben mit den palästinensischen Partnerorganisationen „Nawa for Culture and Arts Foundation“ und „Qader for Community Development“ (ebd.).

1. Plant die Bundesregierung die Etablierung einer Anti-Terror-Klausel nach EU-Vorbild für die deutsche bilaterale nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit, und wenn nein, warum nicht?
2. Welche Mechanismen haben die Bundesregierung und ihre Durchführungsorganisationen etabliert, um Nichtregierungsorganisationen, die Terrororganisationen nahestehen, diese verteidigen oder mit ihnen personell verflochten sind, von der Entwicklungszusammenarbeit auszuschließen?

Hält die Bundesregierung die von ihr und ihren Durchführungsorganisationen ergriffenen Maßnahmen für ausreichend (bitte begründen)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Eine gesonderte, nationale Anti-Terror-Klausel ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Projektpartner und Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind an die EU-Sanktionsbestimmungen gebunden. Diese gelten – als direkt und unmittelbar anwendbares europäisches Recht – auch in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählt das Verbot der Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Entitäten, die den restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, einschließlich den Anti-Terror-Sanktionsregimen. Bei der Bewilligung und Zahlung von bundeseigenen Fördermitteln (Zuwendungen) ist § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) anzuwenden.

Private deutsche Träger durchlaufen eine Trägerprüfung, in der festgestellt wird, ob sie geeignet sind, Zuwendungen zu erhalten. Nach § 44 BHO, VV Nr. 1.2 dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Zur „ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ gehört auch die Gesetzestreue.

3. Handelt es sich bei dem GIZ-Projekt „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten III“ (2016 bis 2022; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) um das Nachfolgevorhaben des Projektes „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten“ (2011 bis 2016), und gibt es ein Vorläufervorhaben mit einer Laufzeit vor oder bis 2011, und wenn ja, mit welcher Laufzeit?
 - a) Welche Projektnummern haben die drei genannten beziehungsweise erfragten Vorhaben, wenn es diese gab?
 - b) Mit Finanzmitteln in welcher Höhe förderte oder fördert die Bundesregierung die drei genannten beziehungsweise erfragten Vorhaben jeweils, und wofür und an welche Partner wurden Finanzmittel im Rahmen der Vorhaben jeweils verausgabt, wenn es diese Vorläufervorhaben gab?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Das Programm zur Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten befindet sich momentan in der dritten Phase. Die erste Phase hatte eine Laufzeit von November 2012 bis Januar 2016 mit einer Auftragshöhe von 3,5 Mio. Euro; die zweite Phase hatte eine Laufzeit von Februar 2016 bis Juli 2019 mit einer Auftragshöhe von 5,5 Mio. Euro; die laufende dritte Phase hat eine Laufzeit von Mai 2019 bis April 2022 mit einer Auftragshöhe von 5,0 Mio. Euro.

Die Nennung der lokalen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Eine Einwilligung der Zuwendungsempfänger liegt nicht vor. Die Arbeit der Zuwendungsempfänger bzw. der zivilgesell-

schaftlichen Akteure erfolgt in den Palästinensischen Gebieten teilweise unter fragilen Sicherheitsbedingungen. Die öffentliche Nennung würde ein nicht unerhebliches Risiko für den Bestand der lokalen nichtstaatlichen Organisationen vor Ort und für die Gesundheit und ggf. sogar das Leben der für die lokale Partnerorganisation tätigen Personen bedeuten. Zudem ist die vertrauliche Behandlung von sensiblen Daten, wie dem Namen des lokalen Partners, auch grundlegende Voraussetzung dafür, dass zivilgesellschaftliche Akteure mit der Bundesregierung zusammenarbeiten. Durch die flächendeckende Benennung würden die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigt und das Schaffen neuer Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Trägern erschwert werden. Dies würde eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nichtstaatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Eine Übermittlung als Verschlusssache scheidet aufgrund der potentiellen Gefahr für Leib und Leben aus. Überdies wäre der mögliche Vertrauensverlust der lokalen Partner auch dann zu befürchten, wenn die Nennung als Verschlusssache erfolgt. Damit bliebe die Bundesregierung in der Wahrnehmung ihrer entwicklungspolitischen Aufgaben auch bei einer Weitergabe unter Verschluss erheblich beeinträchtigt. Daher kann eine auch nur geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden, weshalb nach konkreter Abwägung der Grundrechte der vor Ort tätigen Personen und dem Schutz der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabewahrnehmung mit dem parlamentarischen Informationsrecht hier ausnahmsweise Ersteres überwiegen.

Hinsichtlich der Angabe der Projektnummern der drei Vorhaben wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16828 verwiesen.

- c) Inwiefern bauen die drei Vorhaben aufeinander auf, wenn es diese gab?
- d) Welche Zielschwerpunkte hatten die drei Vorhaben jeweils, wenn es diese gab?

Die Fragen 3c und 3d werden zusammen beantwortet.

Im Auftrag des Bundesentwicklungsministeriums unterstützt die GIZ mit dem Programm Jugendliche, Frauen und Menschen mit Behinderungen in den Palästinensischen Gebieten dabei, ihre Interessen gewaltfrei in die Gesellschaft einzubringen und zu vertreten. Ziel ist es, dass die genannten marginalisierten Gruppen ihre Rechte wahrnehmen und ihre Anliegen vertreten können und diese beispielsweise in Gesetzen berücksichtigt werden. Dies steht im Einklang mit dem Prinzip der Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen „Niemanden zurücklassen“.

Die drei Projektphasen bauen aufeinander auf, da die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum evaluiert und entsprechend aufeinander abgestimmt werden.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolge der drei Vorhaben jeweils, wenn es diese gab?

Das Vorhaben hat in seinen bereits abgeschlossen Phasen wie beauftragt seine Ziele erreicht und wird damit von der Bundesregierung positiv bewertet. Die aktuelle dritte Phase läuft noch (vgl. Antwort zu den Fragen 3 bis 3b, so dass eine abschließende Bewertung hier nicht möglich ist.

- f) Hat die Bundesregierung, wenn es die Vorgängervorhaben gab, von Vorhaben I bis Vorhaben III kontinuierlich mit einzelnen lokalen Partnerorganisationen zusammengearbeitet, und wenn ja, um welche Partnerorganisationen handelt es sich (bitte aufschlüsseln)?
- g) Mit welchen Partnerorganisationen haben Bundesregierung und GIZ GmbH bei den drei Vorhaben jeweils in welcher Weise kooperiert, wenn es diese gab?

Die Fragen 3f und 3g werden zusammen beantwortet.

Das Vorhaben hat in den einzelnen Projektphasen jeweils mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen im Westjordanland und in Gaza zusammengearbeitet. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b.

4. Erhielt das PNGO über das Projekt „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten“ mit der Laufzeit 2011 bis 2016 Finanzmittel, und wenn ja, in welcher Höhe?
5. In welcher Weise kooperierten GIZ und Bundesregierung im Rahmen des Projektes „Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten“ mit der Laufzeit 2011 bis 2016 mit dem PNGO?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Förderung der Zivilgesellschaft in den Palästinensischen Gebieten geschieht ausschließlich projektbezogen.

Das o. g. Projekt hat Aktivitäten des PNGO von November 2013 bis August 2014 mit umgerechnet rund 30.500 Euro unterstützt.

6. Im Rahmen welcher weiteren von der Bundesregierung geförderten Projekte wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem PNGO jemals kooperiert?

Im Auftrag der Bundesregierung unterstützte die GIZ von November 2015 bis August 2016 das PNGO im Rahmen der Fortbildungsinitiative „Konsolidierung der Aufbauarbeit von GIZ-Partnerorganisationen nach dem Gazakrieg“.

7. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung oder die Desiderius-Erasmus-Stiftung das PNGO finanziell gefördert, mit dem PNGO Projekte oder Veranstaltungen durchgeführt oder mit dem PNGO anderweitig kooperiert, und wenn ja, in welcher konkreten Weise geschah dies nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat punktuell Workshops mit PNGO durchgeführt und Publikationen herausgegeben, zuletzt zu den sozialpolitischen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vor.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Kooperation mit dem PNGO im Zusammenhang mit der generellen Projektdurchführung?

Die oben beschriebenen Maßnahmen wurden wie vereinbart durchgeführt.

9. Hält die Bundesregierung das PNGO für förderungswürdig und generell für als Projektpartner in der Entwicklungszusammenarbeit geeignet (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt keine allgemeinen Prüfungen über die Förderwürdigkeit von lokalen Partnerorganisationen als Projektpartner vor, sondern prüft im Einzelfall.

10. Welche 135 Organisationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung namentlich Mitglied des PNGO (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Bundesregierung ist keine aktuelle offizielle Liste von Mitgliedsorganisationen von PNGO bekannt.

